



12 – 62 Nr. 1 Fünf-Tage-Woche an Schulen
 RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 6. 1992
 (GABl. NW. I S. 149)*

1. Allgemeines

1.1 Vollzeitunterricht wird in der Regel an wöchentlich fünf Tagen erteilt; die Samstage sind unterrichtsfrei. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger (§ 8 Abs. 1 SchulG – BASS 1 – 1).

1.2 Soll oder kann an einer Schule der Unterricht nicht auf fünf Tage verteilt werden (zum Beispiel aus pädagogischen Gründen oder weil Probleme im Bereich der Fachraumbelastung, des Schülertransports, der Einrichtungen des Schulsports, der Einrichtungen für die Mittagspause oder der Elternarbeit an Grund- und Förderschulen bestehen), so kann die Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger Unterricht an höchstens zwei Samstagen im Monat erteilen. Wird für die Unterrichtsverteilung ein Samstag in Anspruch genommen, ist dies der zweite Samstag im Monat; bei Unterricht an zwei Samstagen sind es der zweite und der vierte. Unterricht an höchstens zwei Samstagen im Monat kann auch im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzeptes für Teilstufen (z. B. die Sekundarstufe II oder einzelne Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I) vorgesehen werden. Samstage, an denen planmäßig Unterricht erteilt wird, können gegen unterrichtsfreie Samstage ausgetauscht werden, wenn dadurch im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen, den landes einheitlich festgelegten Ferien oder den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen unterrichtsfreie Tage miteinander verbunden werden können.

2. Unterrichtsverteilung

2.1 Der Unterricht soll so verteilt werden, dass der jeweiligen altersbedingten Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen wird.

2.2 Über die Höchststundenzahl am Vormittag und am Nachmittag entscheidet die Schulkonferenz. Dabei sollen am Vormittag nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden erteilt werden.

2.3 Soweit Nachmittagsunterricht unausweichlich ist, dauert die unterrichtsfreie Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht mindestens 60 Minuten. Eine Verkürzung der Pausenzeit ist möglich, wenn am Nachmittag nur eine Unterrichtsstunde stattfindet.

2.4 Schülerinnen und Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hause gehen können, müssen sich in einem geeigneten Raum, aber auch im Freien aufhalten können. Die Schule gewährleistet die Aufsicht. Während der Mittagspause sollen für die Schülerinnen und Schüler, die in der Schule bleiben, Speisen und Getränke für eine einfache Mahlzeit zum Kauf angeboten werden.

3. Hausaufgaben, Klassenarbeiten
 An Tagen mit mehr als zwei Stunden Nachmittagsunterricht werden bis Klasse 10 in der Regel keine Hausaufgaben für den Unterricht des folgenden Tages gestellt.
 Im Übrigen gilt der Runderlass über Hausaufgaben vom 2. 3. 1974 (BASS 12 – 31 Nr. 1). Klassenarbeiten sollen am Vormittag geschrieben werden.

4. Verfahren

4.1 Über die Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage beschließt die Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SchulG). Zur Sitzung der Schulkonferenz lädt die Schulleitung eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers ein.

4.2 Die Schulleitung informiert die Schulkonferenz und den Schulträger vor der Sitzung schriftlich, wie die Fünf-Tage-Woche an der Schule organisiert werden kann. Sie leitet ihre Darstellung auch den anderen Mitwirkungsorganen (Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft, Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften, Schülerrat) so rechtzeitig zu, dass diese beraten und sich gegenüber der Schulkonferenz äußern können.

4.3 Auf Antrag der Schule vermittelt oder entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, wenn das Einvernehmen mit dem Schulträger gemäß Nr. 1.3 nicht hergestellt werden kann.

5. Änderung
 Für eine Änderung der Organisation der Fünf-Tage-Woche gilt das Verfahren nach Nr. 4 entsprechend.

6. Geltungsbereich

6.1 Die Bestimmungen des Erlasses gelten nicht für Ganztagschulen.

6.2 Berufskollegs und besondere Einrichtungen des Schulwesens gemäß § 10 Abs. 7 SchulG sollen im Einvernehmen mit dem Schulträger die Fünf-Tage-Woche für Schülerinnen und Schüler nur einführen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Für das Verfahren gilt Nr. 4 entsprechend.

6.3 Den Ersatzschulen wird empfohlen, bei der Einführung und der Organisation der Fünf-Tage-Woche nach diesem Erlass zu verfahren.

* Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 31. 8. 1993 (GABl. NW. I S. 206)



Pausenregelung

Bedingt durch die Erweiterung der Studententafel lässt sich auch an vielen Realschulen der Unterricht nicht mehr nur von Montag bis Freitag in 6-Stunden-Vormittagen unterbringen. Nachmittagsunterricht ist vielerorts schon notwendig geworden. Damit verbunden sind spezielle Pausenregelungen, die den beiden hier abgedruckten Erlassen zu entnehmen sind.

Ihre LERS

Quelle: BASS 2007 / 2008

12 – 63 Nr. 3 Unterrichtsbeginn an allgemeinbildenden Schulen
 RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 12. 1983
 (GABl. NW. 1984 S. 5)*

Der Unterricht beginnt in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr. Um die Gefahr von Unfällen auf dem Schulwege möglichst zu verringern und um bei den Kosten der Schülerbeförderung Einsparungen zu erreichen, ist in vielen Fällen ein unterschiedlicher Unterrichtsbeginn gerade auch benachbarter Schulen notwendig.

Eine abgestimmte Regelung ist auf der Grundlage von Vorschlägen zu erreichen, die der Schulträger in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen entwickelt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat bei der Festsetzung des Unterrichtsbeginns den begründeten Vorschlägen des Schulträgers zu folgen, falls nicht zwingende pädagogische Gründe entgegenstehen. Sie oder er entscheidet nach Beratung in der Schulkonferenz.

Wird eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden, entscheidet die Bezirksregierung. Die untere Schulaufsichtsbehörde ist zu beteiligen.

Unterricht darf nicht ausfallen; die mit 45 Minuten berechnete Grundeinheit für eine Unterrichtsstunde darf nicht gekürzt werden. Für die Gliederung des Vormittagsunterrichts ist bei 6 Unterrichtsstunden eine Pausenzeit von 50 Minuten vorzusehen. Diese Pausenzeit darf nur um bis zu 10 Minuten gekürzt werden, wenn dadurch kürzere Schulweg- und Wartezeiten für die Schülerinnen und Schüler erreicht oder nennenswerte zusätzliche Kosteneinsparungen erzielt werden können.

Der Runderlass vom 13. 3. 1980 (BASS 12 – 63 Nr. 1) zur Regelung der Unterrichts- und Pausenzeiten an Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als Ganztagschulen bleibt unberührt.

* Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 15. 4. 1984 (GABl. NW. S. 219); RdErl. v. 23. 10. 1984 (GABl. NW. S. 504)